

BGE 70 I 62

Bundesgericht (BGE), 1944-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_I_62

FR: ATF 70 I 62

IT: DTF 70 I 62

Volltext

62 Enteignungsrecht. C. ENTEIGNUNGSRECHT EXPROPRIATION 11. Urteil vom 5. April 1944 i. S. A. Schlegel und .J. BÜ'ler gegen Elektrizitätswerk Wallenstadt und Präsident der eidgenössischen Schätzungscommission VI. Enteignungsverfahren: Verfügungen, durch welche der Präsident einer eidgenössischen Schätzungscommission vor Durchführung des Schätzungsverfahrens den Beginn des Baus einer elektrischen Anlage bewilligt (Art. 53, Abs. 1 EIG), können nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Expropriation: Les decisions du President d'une commission federale d'estimation autorisant, avant la procedure d'estimation, l'etablissement d'une installation électrique (art. 53, al. 1 er LIE), ne sont pas sujettes a recours au Tribunal federal. Espropriazione: Le decisione del presidente d'una commissione federale di stima che autorizza, prima della procedura di stima la costruzione d'un impianto elettrico (art. 53 cp. 1 LIE) non è impugnabile davanti al Tribunale federal. Erwägungen: 1. - Am 17. Januar 1944 hat der Präsident der eidgenössischen Schätzungscommission VI dem Wasser- und Elektrizitätswerk Wallenstadt die Bewilligung erteilt, mit der Fertigstellung einer vom Bundesrate genehmigten Hochspannungsleitung über Land der Beschwerdeführer sofort zu beginnen. Hiegegen richtet sich die Beschwerde mit dem Begehren, den Präsidenten der Schätzungscommission VI zu veranlassen, seine Bewilligung bis zur Erledigung eines beim Bundesrate anhängigen Wiedererwägungsgesuches zurückzuziehen. 2. - Die angefochtene Verfügung beruht auf Art. 53, Abs. 1 EIGes. Danach kann der Präsident der Schätzungscommission nach der Plangenehmigung den Beginn des Baus einer elektrischen Anlage bewilligen, bevor das Enteignungsrecht. 63 Einigungs- oder das Schätzungsverfahren durchgeführt ist. Die Bewilligung soll jedenfalls dann erteilt werden, wenn die Festsetzung der Entschädigung nur in verhältnismässig wenigen Fällen streitig ist. Eine Weiterziehung derartiger Verfügungen ist nicht vorgesehen und es besteht kein Anlass für die Annahme, dass es sich dabei um eine Lücke im Gesetz handle. Die Verfügungen nach Art. 53 EIGes sind ein Spezialfall für elektrische Anlagen der im Enteignungsgesetz allgemein angeordneten Besitzeinweisung (Art. 76 EntG). Für elektrische Anlagen wird die Besitzeinweisung erleichtert: sie ist an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft, und der Entscheid ergeht durch Präsidialverfügung, während bei andern Enteignungen ein Kommissionsentscheid vorgeschrieben ist. Das Enteignungsgesetz schliesst aber die Weiterziehung von Entscheidungen über Besitzeinweisungen ausdrücklich aus (Art. 76, Abs. 3). Dann kann bei der erleichterten Besitzeinweisung nach Elektrizitätsgesetz nichts anderes gelten. Die abweichenden Ausführungen bei HEss, Enteignungsrecht des Bundes, S. 419, Note 13 zu Art. 53 EIGes., übersehen, dass das Enteignungsgesetz die Weiterziehung von Kommissionsentscheiden allgemein anordnet (Art. 77) und dass es darum einer besondern Vorschrift, wie derjenigen in Art. 76, Abs. 3, bedarf, um sie für einzelne Entscheide auszuschliessen. Entscheide des Präsidenten der Schätzungscommission dagegen sind allgemein nicht und daher nur

weiterziehbar, soweit dies besonders vorgeschrieben ist. Als Weiterziehung wäre die Eingabe zudem verspätet, da die angefochtene Verfügung am 17. Januar 1944 erging (Art. 77 EntG). Eine Aufsichtsbeschwerde nach Art. 63 oder Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 87 EntG kommt nicht in Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.